

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 45.

Donnerstag den 14. Februar.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der ordentlichen Grundsteuern &c.

Zufolge kreissteuerärztlicher Verfügung wird den steuerpflichtigen hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1849 die bestehenden ordentlichen Staatsabgaben und Steuern bis mit Ende des Monats April 1850 in unveränderter Maasse forterhoben werden sollen, die Grundsteuern auf den **1sten Termin dieses Jahres bereits mit dem 1sten dieses Monats** fällig geworden sind.

Die diesfalligen Steuerpflichtigen werden daher zugleich aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communalanlagen **längstens binnen 14 Tagen** nach besagtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig am 7. Februar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13. der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Spheu enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten **längstens**

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt gemacht, daß vom **Ersten März d. J.** an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 1. Februar 1850.

Das Universitäts-Gericht das.
Dr. F. Morgenstern, Univ.-Richter.

S a n d t a g.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 12. Februar.

Der Staatsminister des Auswärtigen, Freiherr v. Beust, beantwortete in der heutigen Sitzung die Interpellation des Abg. Mezler rücksichtlich des Standes der deutschen Verfassungsangelegenheit. Nachdem er im Wesentlichen das wiederholt hatte, was er bereits auf die Braunsche Interpellation in der zweiten Kammer gesagt, fuhr er ungefähr in folgender Weise fort: Die sächsische Regierung habe sich von dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 nicht losgesagt, sondern nur ihren engern Beitritt dazu an bestimmte Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung nicht hätte erreicht werden können und wozu auch keine weiteren Mittel geboten worden seien. Je mehr nun aber die sächsische Regierung von dem Wunsche beseelt sei, ein Bündniß zu Stande zu bringen, das geeignet wäre, das gesammte Deutschland in sich aufzunehmen, um so mehr habe es ihr nothwendig geschienen, mit den dissentirenden Regierungen Verhandlungen einzuleiten, welche jetzt zu der Hoffnung berechtigten, daß damit erfreuliche Ergebnisse erzielt werden würden, und er gebe sich deshalb auch zugleich der Hoffnung hin, daß später dem Verfahren der Regierung von der Kammer werde Gerechtigkeit widerfahren. Der Abg. Mezler fast vorerst bei dieser Erklärung Beruhigung und wünscht, daß die Hoffnungen des Staatsministers sich erfüllen und es gelingen möge, den Vertrag einer den Wünschen des Volks entsprechenden Art und Weise entgegen zu führen. Hierauf ertheilte die Kammer dem Abg. Dr. Joseph die erbetene Erlaubniß zur Einbringung eines auf die Abschaffung der dem Fiscus zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Wegfall seiner gesetzlichen Begünstigungen in Bezug auf die Verjährungsfrist und die Beschränkung des Compensationsrechtes bezüglichen

Gesetzentwurfs, so wie sie auch den Antrag des Abg. Dr. Reißner, diesen Gesetzentwurf zugleich auf die *pias causas* und andere moralische Personen auszudehnen, gegen 2 Stimmen annahm. Hiernächst kam noch der Bericht des vierten Ausschusses über die von den Herausgebern mehrerer Zeitschriften erbetene Verwendung der Kammern bei der Staatsregierung für Aufhebung der in §. 12. des Pressegesetzes enthaltenen lästigen Bestimmungen zur Berathung. Nach diesen sind nämlich die Redactionen von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen aufnehmen, verbunden, obrigkeitliche Bekanntmachungen unentgeltlich zu inseriren. Die Majorität des Ausschusses hatte der Kammer angerathen: „im Vereine mit der zweiten Kammer sich dafür auszusprechen, daß §. 12. des Pressegesetzes vom 18. Novbr. 1848 im gesetzlichen Wege ohne Verzug aufzuheben und ein hierauf abzweckender Antrag an die Staatsregierung zu bringen sei.“ Die Minorität (Abg. Dr. Weinlig) dagegen wollte bloß die Staatsregierung ermächtigt wissen, die Bestimmung im §. 12. des Pressegesetzes nicht auf Wahlbekanntmachungen zu beziehen. Die Abgg. v. Biedermann, Dufour-Feronce, Glumann und Mezler erklärten sich für das Minoritätsgutachten, schließlich wurde aber doch der Majoritätsantrag mit 24 gegen 17 Stimmen angenommen und somit die Aufhebung des in Rede stehenden §. 12. des Pressegesetzes bei der Staatsregierung zu bevorzugen beschlossen. Die nächste Sitzung findet den 15. Februar statt.

Theater-Notiz.

Die Freunde der Kunst machen wir darauf aufmerksam, daß die Conradische Oper, deren Aufführung schon vor einigen Wochen in Aussicht gestellt war, aber wegen Krankheit des Fräulein Mayer aufgeschoben werden mußte, nächsten Sonnabend in Scene gehen wird.

+

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.